



stellung der Klage und die Chance einer Einlassung durch den Bekl vorsieht. Voraussetzung einer amtswegigen Zuständigkeitsprüfung nach Art 26 Abs 1 EuGVVO ist, dass alle notwendigen Maßnahmen iSd Art 26 Abs 2 EuGVVO zur Ausforschung des Bekl vorgenommen wurden. Eine Form der öffentlichen Bekanntmachung, wie sie die **Bestellung eines AK** darstellt, ist nicht nur eine durch die EuGVVO erlaubte (EuGH 15. 3. 2012, C-292/10, *de Visser*, Rz 56), sondern mE auch eine **gebotene Maßnahme**. Die Veröffentlichung sowie das Tätigwerden des AK können nämlich – wie der vorliegende Fall bestätigt – dazu führen, dass der **Bekl von dem Verfahren erfährt** (vgl. *Stumvoll in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> ErgBd § 117 ZPO Rz 2), was wiederum die **Möglichkeit einer Einlassung** nach Art 24 EuGVVO eröffnet. Die Bestellung des AK ist insofern zur Ausschöpfung der Möglichkeiten, den Bekl zu erreichen, sowie auch zur Verwirklichung des

Justizgewährungsanspruchs des Kl geboten. Die amtswegige Prüfpflicht iSd Art 26 Abs 1 EuGVVO sollte nach Ablauf der Frist, die dem AK für die vorgeschriebene Prozesshandlung (idR die Klagebeantwortung) zur Verfügung steht, einsetzen, sofern der Bekl nicht innerhalb dieses Zeitraums in Erscheinung getreten ist. Zu einer „doppelten Prüfpflicht“ (*Trenker, ZfRV* 2013/28, 223) kommt es hier mE nicht; der AK ist vom Prozessgericht zu bestellen, die Zuständigkeit folgt jener der Hauptsache (*Stumvoll in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> ErgBd § 116 ZPO Rz 20), klärt sich somit erst nach einer etwaigen Rüge, rügelosen Einlassung oder Nichteinlassung. Die vorrangige Bestellung eines AK gewährleistet mE ein bruchfreies Zusammenspiel zwischen dem nationalen Zustellrecht und dem Zuständigkeitssystem der EuGVVO.

Barbara Haidmayer,  
Zürich

EvBI 2015/54

§§ 45, 52 ZPO;  
§ 1295 ABGB

OGH 29. 9. 2014,  
8 ObA 52/14 a  
(OLG Graz  
6 Ra 16/14 s;  
LGZ Graz  
31 Cga 93/13 g)

→ Der rückgeklagte Kostenersatz

§ 45 ZPO (§ 1295 ABGB; § 52 ZPO)

→ Die Präklusionswirkung der rechtskräftigen Kostenentscheidung des Vorprozesses erfasst die mit einer neuen Klage auf Rückersatz dieser Kosten geltend gemachten Sachverhalte nicht, wenn diese im Zeitpunkt der Vorentscheidung zwar bereits entstanden waren, aber wegen der Eigenart des Kos-

tenrechts im Vorprozess nicht geltend gemacht werden konnten.

→ Ist der in einer Tagsatzung auf den Zwischenstreit entfallende Aufwand nicht mehr klar abgrenzbar, können insoweit Kosten für den Zwischenstreit nicht zugesprochen werden.

Sachverhalt:

Die Bekl war AN der Kl. Sie vereinbarte mit dieser am 13. 12. 2012 die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. 12. 2012. Als die Bekl am 7. 1. 2013 von ihrer Schwangerschaft Kenntnis erlangte, verständigte sie die Kl davon noch mit Schrei-

ben vom selben Tag. Diesem Schreiben lag eine Schwangerschaftsbestätigung des behandelnden Arztes der Bekl bei, in der bestätigt wurde, dass aufgrund der Größe der Fruchtblase die Befruchtung „ca. um den 12. 12. 12 stattgefunden“ habe. Die Kl empfand dies als unzureichend und verlangte in weiterer Folge die Vorlage exakter Bestätigungen, insb die Entbindung des Gynäkologen der Bekl von seiner Verschwiegenheitspflicht. Dem kam die Bekl nicht nach.

In einem Vorverfahren beim ErstG als Arbeits- und Sozialgericht beehrte die nunmehrige Bekl und damalige Kl ua die Feststellung, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis ungeachtet der einvernehmlichen Lösung vom 13. 12. 2012 zum 31. 12. 2012 über den 31. 12. 2012 hinaus und bis zum Beginn des Beschäftigungsverbots der Kl aufgrund der bestehenden Schwangerschaft aufrecht fortbestehe. Im Zuge dieses Vorverfahrens entband die damalige Kl ihren Arzt von der Verschwiegenheitspflicht. Auf Grundlage dieser Aussage wurde ein Sachverständigengutachten erstellt, in welchem der Zeitpunkt des Eintritts der Schwangerschaft dargelegt wurde. Rechtlich hatte dies zur Folge, dass dem Klagebegehren im Vorverfahren

mit Urteil zur Gänze stattgegeben wurde. Die damalige Bekl und nunmehrige Kl wurde gem § 41 ZPO zum Ersatz der Verfahrenskosten der damaligen Kl verpflichtet und hatte ihre eigenen Anwaltskosten zu tragen. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Die Kl begehrt den Ersatz der durch diesen Rechtsstreit entstandenen Kosten. Die Bekl habe ihren Anspruch im Vorverfahren aufgrund der Aussage ihres behandelnden Gynäkologen erfolgreich durchgesetzt. Die Kl habe den Zeitpunkt der Schwangerschaft schon vor Beginn des Vorverfahrens durch Kontaktaufnahme mit diesem Arzt klären wollen, was die Bekl jedoch untersagt habe. Bei alternativ rechtmäßigem Verhalten hätte die Bekl der Kl als AG jedoch diese Information verschaffen müssen. Dadurch hätte die Kl den Anspruch der Bekl schon vor dem Beginn des Vorverfahrens anerkannt, so dass dieser Rechtsstreit vermieden hätte werden können.

Das ErstG verwarf die erhobenen Prozesseinreden.

Das RekG gab dem von der Bekl gegen diese Entscheidung erhobenen Rek Folge und änderte sie dahin ab, dass es die Klage zurückwies.

Der OGH änderte infolge RevRek der Kl den angefochtenen Beschluss dahin ab, dass er den Beschluss des ErstG in der Hauptsache wieder herstellte. Er sprach Kosten für den Zwischenstreit erster Instanz nicht zu und erkannte die Bekl schuldig, der Kl die Kosten des Rek- und des RevRekVerfahrens zu ersetzen.

Diese in einem arbeitsrechtlichen Verfahren ergangene Entscheidung behandelt sehr ausführlich den Fall der Durchbrechung der Präklusionswirkung einer rechtskräftigen Kostenentscheidung.

**Aus der Begründung:****[Präklusionswirkung der rechtskräftigen Kostenentscheidung]**

Der RevRek ist zulässig und berechtigt.

Die Frage der Kostenersatzpflicht im Zivilprozess ist durch die Bestimmungen der ZPO geregelt. Über den möglichen Ersatz von Kosten, die durch ein vor einem österr Gericht eingeleitetes Verfahren entstanden sind, ist daher grundsätzlich in dem im Verfahrensrecht vorgesehenen Weg zu entscheiden. Durch die Kostenentscheidung wird über die Kostenersatzpflicht zwischen den Parteien des konkreten Verfahrens endgültig entschieden. Die Kostenfrage kann zwischen ihnen auch nicht in einem Folgeprozess, etwa – wie hier – gestützt auf Schadenersatz, neuerlich aufgerollt werden (stRsp seit 1 Ob 12/56; 10 Ob 6/05 p; RIS-Justiz RS0023616; *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup> Rz 4).

Die Präklusionswirkung der rechtskräftigen Kostenentscheidung des Vorprozesses erfasst jedoch die in einem Folgeprozess neu geltend gemachten Sachverhalte nicht, wenn diese im Zeitpunkt der Vorentscheidung zwar bereits entstanden waren, aber wegen der Eigenart des Kostenrechts im Vorprozess nicht geltend gemacht werden konnten (2 Ob 535/95; 4 Ob 111/07 p; RIS-Justiz RS0106965; *Obermaier*, aaO Rz 4).

Vergleichbar zu dem in 2 Ob 535/95 entschiedenen Sachverhalt beruft sich die Kl auch hier auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Bekl vor Einleitung des Vorverfahrens. Angesichts der von ihr als unklar empfundenen Schwangerschaftsbestätigung habe sie Zweifel gehabt, ob die Bekl tatsächlich am 13. 12. 2012, dem Zeitpunkt der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, schwanger war. Sie habe daher vor Einleitung des Vorprozesses versucht, nähere Auskünfte zu erlangen, und von der Bekl verlangt, ihren behandelnden Arzt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Bekl habe dies rechtswidrig und schuldhaft verweigert, weshalb die Kl den von der Bekl geltend gemachten Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bestreiten habe müssen.

IS der oben dargestellten Rechtslage ist daher zu prüfen, ob dieser Sachverhalt – wie die Kl meint – in kostenrechtlicher Hinsicht im Vorverfahren nicht geltend gemacht werden konnte. Dieser Standpunkt der Kl erweist sich im Ergebnis als berechtigt.

**[Besonderer Bestandschutz nach dem MSchG]**

§ 10 MSchG normiert einen besonderen Bestandschutz für schwangere Mütter. Bedingung für den Eintritt des besonderen Kündigungsschutzes nach dieser Bestimmung ist neben der Schwangerschaft deren Bekanntgabe an den AG, wobei diese Bekanntgabe auch die Verpflichtung umfasst, die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft durch eine Bestätigung des Arztes nachzuweisen (*Wolfsgruber* in *Zell-Komm*<sup>2</sup> § 10 MSchG Rz 11; RIS-Justiz RS0111397).

Zur im MSchG nicht geregelten Frage, ob eine schriftliche einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses in Unkenntnis der Schwangerschaft der AN wirksam ist, hat der OGH in seinen E 8 ObA 76/06 v und 9 ObA 10/06 w ausgeführt, dass im Fall der einver-

nehmlichen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu einem Zeitpunkt, in dem die AN zwar schon schwanger ist, aber davon noch keine Kenntnis hat, eine ungewollte Regelungslücke vorliegt. Diese ist durch Analogie zu §§ 10 a, 10 Abs 2 MSchG dahin zu schließen, dass unter den „formalen“ Voraussetzungen des § 10 Abs 2 MSchG (unmittelbare Bekanntgabe nach Kenntnis, Übermittlung der ärztlichen Bestätigung) die Unwirksamkeit der Auflösung zum vereinbarten Termin geltend gemacht werden kann, somit dieser Termin wegfällt und von einem entsprechend § 10 a MSchG verlängerten Arbeitsverhältnis auszugehen ist.

Dass die nunmehrige Bekl zum Zeitpunkt der Vereinbarung der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bereits schwanger war, wurde im Vorprozess rechtskräftig festgestellt. Da sie dem AG rechtzeitig von der Schwangerschaft unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Schwangerschaft bzw „die Vermutung der Schwangerschaft“ (§ 10 Abs 2 MSchG) Mitteilung gemacht hat, hat sie im Vorprozess obsiegt, weshalb ihr rechtskräftig die Kosten dieses Verfahrens zugesprochen wurden. Ob die nunmehrige Bekl – wie die Kl nun geltend macht – verpflichtet gewesen wäre, der Kl vor Einbringung ihrer Klage über ihre Aufforderung weitere Informationen zu geben und insb ihren Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, war für diese Entscheidung im Vorprozess nicht bedeutsam.

**[Kein Fall des § 45 ZPO]**

§ 45 ZPO – andere Bestimmungen des Kostenrechts der ZPO kommen hier unstrittig von vornherein nicht in Betracht – stand der damaligen Bekl und nunmehrigen Kl im Vorprozess zur Geltendmachung des nunmehr ins Treffen geführten Sachverhalts nicht zur Verfügung:

Nach dieser Bestimmung fallen – entgegen dem Prozessausgang – die Prozesskosten dem Kl zur Last, wenn der Bekl „durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei erster Gelegenheit anerkannt“ hat.

§ 45 ZPO setzt somit voraus, dass der Klagsanspruch als solcher berechtigt ist, dass der Bekl zur Klagsführung keinen Anlass gegeben und dass er den eingeklagten Anspruch sofort – das ist bei erster Gelegenheit – anerkannt hat.

Veranlassung zur Klage wird durch ein Verhalten gegeben, das vernünftigerweise den Schluss auf die Notwendigkeit eines Prozesses rechtfertigt (näher zu alledem *Obermaier*, aaO Rz 253 ff).

Hier hat die nunmehrige Kl vor Einleitung des Vorprozesses den schon damals bestandenen Anspruch der Bekl auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bestritten und damit die Klageführung veranlasst. Das von ihr geltend gemachte und als rechtswidrig und schuldhaft gewertete Verhalten der nunmehrigen Bekl vermag daran nichts zu ändern. Es betrifft (nur) die Frage, warum die Kl die Einleitung des Verfahrens veranlasst hat, ändert aber an der Tatsache der Veranlassung nichts.

Damit stand aber § 45 ZPO der nunmehrigen Kl im Vorprozess nicht zur Verfügung, was aber zur Folge hat, dass – weil sie das von ihr nunmehr behauptete

Verhalten im Vorprozess aufgrund der Eigenart des Kostenrechts nicht geltend machen konnte – die Präklusionswirkung der rechtskräftigen Kostenentscheidung des Vorprozesses den nunmehr von ihr geltend gemachten Sachverhalt nicht umfasst.

Ausgehend davon war dem RevRek Folge zu geben und die Entscheidung des ErstG wiederherzustellen.

**[Kostenentscheidung]**

Die Kostenentscheidung im Zwischenstreit über die erhobene Prozesseinrede beruht auf §§ 41, 50 ZPO (*Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup> Rz 291).

Infolge der Wiederherstellung der erstgerichtlichen Entscheidung ist auf den Kostenrekurs der Bekl einzugehen, den das Gericht zweiter Instanz wegen der Abänderung in der Hauptsache nicht zu behandeln hatte (RIS-Justiz RS0036069 [T 1] ua; 2 Ob 141/10 i). Auf den von der Kl in der RekBeantwortung geltend gemachten Umstand, dass die Bekl keine Einwendungen gegen die Kostennote iSd § 54 Abs 1 a ZPO erhoben hat, kommt es hier nicht an, weil diese Bestimmung ausschließlich das gem § 193 ZPO am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz zu übergebende Kostenverzeichnis betrifft (4 Ob 66/10 z).

Der Kostenrekurs, der den Zuspruch der Kosten für die Tagsatzung vom 15. 10. 2013 bekämpft, ist auch berechtigt. Zu Recht weist die Bekl darauf hin, dass in dieser insgesamt neun Minuten dauernden Tagsatzung vor Beschlussfassung über die abgesonderte Verhandlung von den Parteien die Klage und drei weitere Schriftsätze vorgetragen wurden und damit – im weiteren Verfahren verwertbar – (auch) zur Sache vorgetragen wurde. Damit ist aber der in der Tagsatzung auf den Zwischenstreit entfallende Aufwand nicht mehr klar abgrenzbar (3 Ob 139/08 z; 4 Ob 73/09 b; *Obermaier*, aaO Rz 294), sodass insoweit auch kein Zuspruch erfolgen kann. Kosten für den Zwischenstreit erster Instanz waren daher nicht zuzusprechen.

Für die RekBeantwortung der Kl gebührt lediglich ein Einheitssatz von 50%, weil kein Anwendungsfall des § 23 Abs 9 RATG vorliegt (*Obermaier*, aaO Rz 638). Von dem der Kl daher zustehenden Kostenbetrag waren die Kosten der Bekl für ihren erfolgreichen Kostenrekurs (€ 198,52) in Abzug zu bringen.

Der RevRek unterliegt nicht der Gebührenpflicht gem TP 3 GGG (Anm 1 zu TP 3 GGG; *Wais/Dokalik*, GGG<sup>11</sup> TP 3 GGG Bemerkung 3 a).

**Hinweis:**

Keine Prozesspartei kann sich darauf berufen, dass eine formell rechtskräftige Entscheidung nicht richtig sei, stellt doch eine solche hinsichtlich der von ihr entschiedenen Rechtsschutzansprüche unbestreitbar, dauernd, bindend und daher unwiederholbar und unabänderbar die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien fest. Die Rechtskraftwirkung kann nur auf den in der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Wegen (wie etwa Wiedereinsetzung, Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage) beseitigt werden. Die Rechtskraft der Kostenentscheidung des Vorprozesses kann aber dem Kl dann nicht entgegengehalten werden, wenn die Eigenart des Kostenersatzrechts einer Geltendmachung im Vorprozess entgegenstand (RIS-Justiz RS0106965). So wurde etwa vor der EO-Nov 1991 zu § 301 EO dem Gläubiger, der wegen unterlassener Drittschuldneräußerung seine Forderung einklagte und den Prozess mangels Bestands derselben verlor, trotz Rechtskraft der Kostenentscheidung die Möglichkeit der Schadenersatzklage zur Einbringung der Kosten eingeräumt. Nunmehr sieht § 301 Abs 3 EO in Fortführung dieser Rsp vor, dass der Drittschuldner, der seine Pflichten nach § 301 Abs 1 EO schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozess zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verpflichtet ist (RIS-Justiz RS0000464).

*Ronald Rohrer*

**Anmerkung:**

1. Der 8. Senat bejaht in der vorliegenden Entscheidung prinzipiell die Möglichkeit eines AG, die Kosten eines Vorprozesses, zu deren Tragung er gegenüber der nunmehr beklagten AN verurteilt wurde, in einem separaten Schadenersatzprozess gegen diese einzuklagen.

Dies verwundert auf den ersten Blick, weil Prozesskosten bei sonstiger Präklusion ausschließlich nach den Vorschriften der ZPO durch rechtzeitige Vorlage des Kostenverzeichnisses (§ 52 Abs 5 ZPO) durchgesetzt werden können (RIS-Justiz RS0023616). Allerdings ist mittlerweile in der Rsp eine Ausnahme anerkannt, wenn der Sachverhalt in kostenrechtlicher Hinsicht wegen der Eigenart des Kostenrechts nicht geltend gemacht werden konnte (2 Ob 535/95; 4 Ob 111/07 p; vgl BGH I ZR 187/92 NJW-RR 1995, 495).

2. Allgemein ist diese Rsp im Interesse größerer Einzelfallgerechtigkeit zwar nachvollziehbar, aber schon wegen § 40 Abs 2 ZPO problematisch (s *M. Bydlinski*, JBl 1998, 127 ff [Anm zu 2 Ob 535/95]). Vorliegend fehlt es aber ohnehin an einer derartigen „Lücke“ des Kostenrechts bzw wäre eine solche durch Analogie zu schließen gewesen. Namentlich verpflichtet die Bestimmung des § 45 ZPO den obsiegenden Kl zum Kostenersatz, wenn ihm der Bekl keine Veranlassung zur Klagsführung gegeben hat und er bei erster Gelegenheit anerkennt bzw bezahlt (vgl OLG Wien 15 R 156/93 JBl 1985, 258).

Wenn der OGH vorliegend eine Veranlassung seitens des beklagten AG annimmt, spricht dafür zwar, dass er die Klage iS einer reinen Kausalitätsprüfung durch Bestreitung des Klagsanspruchs verursacht hat. Auch wenn eine „Veranlassung“ nach hM kein Verschulden voraussetzt (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 § 45 ZPO Rz 2), kann dieser Begriff aber nicht ohne wertende Gesichtspunkte interpretiert werden. Ausgehend vom Normzweck, dem Bekl nicht die Kosten einer unnötigen Prozessführung aufzuerlegen (Materialien zu den österreichischen Civilprozessgesetzen I [1897] 213), liegt mE keine Veranlassung iSd § 45 ZPO vor, wenn der Bekl aufgrund einer rechtswidrigen Vorenthaltung von Informationen einen An-



spruch bestreitet, er aber zugleich signalisiert, dass er zur Anerkennung bereit ist, wenn die vorenthaltene Information tatsächlich vorliegt. Dafür spricht auch die Wertung von § 44 ZPO (vgl. ausf. *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup> [2010] Rz 247 mwN).

Ferner mag das Ergebnis der mangelnden Anwendung von § 45 ZPO im Anlassfall billig sein, führt aber in vergleichbaren zukünftigen Fällen zu unökonomischen „Prozessverdoppelungen“. Gerade dieses Problem hat der Gesetzgeber im Kontext einer abgewiesenen Drittschuldnerklage erkannt, die nur wegen einer mangelnden oder unrichtigen Drittschuldnererklärung veranlasst wurde. Er hat daher in bewusster Abkehr (ErläutRV 181 BlgNR 18. GP 44) von der bisherigen Rsp, die wie vorliegend der 8. Senat die Geltendmachung der Kosten des betreibenden Gläubigers in einem separaten Schadenersatzprozess forderte (zB 4 Ob 125/83 JBl 1984, 686), in § 301 Abs 3 EO eine Kostenersatzpflicht des obsiegenden Drittschuldners eingeführt. Da § 301 Abs 3 den Obsiegenden somit – nach seinem Wortlaut unabhängig von dessen Parteirolle – zum Kostenersatz verpflichtet, weil er einen Prozess durch Verletzung einer Informationspflicht provoziert hat, wäre vorliegend zumindest diese Bestimmung analog anzuwenden gewesen. Die dafür erforderliche Lücke indiziert schon der vermeintlich erforderliche Rückgriff auf §§ 1293 ff ABGB (aA OLG

Wien 4 R 256/95; *Fiedler*, Schadenersatz und Prozessführung [2014] 60 f).

3. Generell ist mE aus den §§ 44 f ZPO, § 301 Abs 3 EO, § 60 Abs 2 IO, § 33 Abs 2 MRG im Wege einer Gesamtanalogie erstens eine generelle Obliegenheit abzuleiten, zumutbare Verhaltensweisen zu setzen, um einen Prozess zu vermeiden. Zweitens ergibt sich, dass die Verletzung dieser Obliegenheit eine Kostenersatzpflicht des Obsiegenden auslöst, sofern andernfalls ein Prozess aller Voraussicht nach unterblieben wäre und die unterlegene Partei umgekehrt ihrer Obliegenheit zur Prozessvermeidung entsprochen hat (vgl. schon *M. Bydlinski*, Kostenersatz im Zivilprozeß [1992] 290 ff). Mit diesem – anhand der Wertungen der angeführten Normen freilich noch konkretisierungsbedürftigen – Rechtssatz ist auch die Klageeinschränkung auf Kosten sowie eine Kostenersatzpflicht des Obsiegenden systemgerecht zu begründen, der seine fehlende Passivlegitimation bewusst nicht vorprozessual einwendet und den Kl „auflaufen“ lässt (vgl. 4 Ob 137/07 m; 8 ObA 185/01 s; dazu *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>2</sup> Rz 247). Vorliegend wäre die AN bereits im ersten Prozess zur Kostentragung zu verurteilen gewesen und ein weiterer Prozess erspart geblieben.

Martin Trenker,  
Universität Innsbruck



## → Fortführung aufgrund erheblicher Sachverhaltsbedenken

### 1. § 196 Abs 1 StPO (§ 6 Abs 2 zweiter Satz StPO)

§ 196 Abs 1 zweiter Satz StPO ist so auszulegen, dass dem Besch (neben der Stellungnahme der StA) auch der Antrag auf Fortführung zur Äußerung zuzustellen ist.

### 2. § 195 Abs 1 Z 2 StPO

Aus § 195 Abs 1 Z 2 StPO kann lediglich in einem die Erheblichkeitsschwelle erreichenden Umfang unter der Bedingung und nach Maßgabe einzeln und bestimmt bezeichneter Beweismittel die Beweiswürdigung der StA als geradezu unvertretbar thematisiert

werden. Gravierende Verstöße gegen die Pflicht zu amtswegiger Wahrheitsforschung hat der Fortführungswerber ähnlich einer Aufklärungsrüge – jedoch ohne das Erfordernis der Hinderung an der rechtzeitigen Beantragung der Beweisaufnahme – geltend zu machen. Er hat darzulegen, dass die StA die Voraussetzungen der Einstellung nach § 190 Z 2 StPO falsch beurteilt hat, weil sie die Aufnahme – konkret zu bezeichnender – aktenkundiger (erheblicher) Beweise unterließ, obwohl durch diese eine weitere (relevante) Klärung des Sachverhalts möglich gewesen wäre und zu einer Intensivierung des Tatverdachts hätte führen können.

### Sachverhalt:

Peter K und Paul K erstatteten am 19. 2. 2013 bei der StA Wien Anzeige gegen Erdal T, Dursun T, Murat Ö, Levent Ö, Serdal A, Albert B, Muharem M, Yasar Öz und Murat Ta mit dem – nicht näher konkretisierten – Vorbringen, diese hätten in dem gegen die Anzeiger geführten und mit Freisprüchen beendeten Strafverfahren 93 Hv 69/12 s LGSt Wien falsch ausgesagt. Die StA stellte – nachdem sie HVPot zu dem in der Anzeige angeführten Strafverfahren beigebracht hatte – das gegen die zuvor genannten Besch wegen des Verdachts der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB geführte Ermittlungsverfahren am 8. 4. 2013 gem § 190 Z 2 StPO ein und begründete ihr Vorgehen damit, dass „zwischen den Familien K und T“ eine Auseinandersetzung mit Streitereien, gegenseitigen An-

schuldigungen und Anzeigen bestehe und es „nicht mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden“ könne, „wer gelogen hat“. Mit Eingabe 7. 5. 2013 beantragten Peter K und Paul K die Fortführung des Ermittlungsverfahrens gegen sämtliche Besch aus dem Grund des § 195 Abs 1 Z 2 StPO. Es bestünden erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens zu Grunde gelegt wurden, weil „Anzeigen wegen angeblich strafbarer Handlungen ausschließlich von Erdal T erstattet“ worden seien, dieser ein Motiv gehabt habe, „die ‚lästigen‘ und geschäftsschädigenden ASt durch falsche Anschuldigungen von weiteren Anzeigen abzuhalten“, das Schöffeng die Freisprüche im Verfahren

### EvBI 2015/55

§ 6 Abs 2  
zweiter Satz,  
§ 195 Abs 1 Z 2,  
§ 196 Abs 1 StPO

OGH 9. 10. 2014,  
13 Os 69/14 t,  
§ 196 Abs 1 StPO  
(LGSt Wien  
168 BI 12/13 b)

Der Senat 13 bringt die Kriterien für Fortführung des Ermittlungsverfahrens aus tatsächlichen Gründen auf den Punkt.